

## Satzung

des

Vereins zur Förderung der Deutschen Müllerschule Braunschweig e.V.  
(in der Fassung des Beschlusses der Gründungsversammlung vom 7.2.1952  
und der Satzungsänderungsbeschlüsse der Mitgliederversammlungen vom  
3.7.1953, 22.4.1955, 21.10.1955, 19.12.1963, 26.11.1968, 1.12.1972,  
11.11.1975, 12.4.1978, 19.3.1980, 22.5.1987, 29.5.1998 und 20.6.2003)

---

### § 1

#### Name, Sitz, Rechnungsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Deutschen Müllerschule Braunschweig e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Braunschweig.
- (3) Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

### § 2

#### Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Ausbildung des Nachwuchses der deutschen Müllerei und des Mühlenbaus, insbesondere durch die Schaffung und Unterstützung einer zentralen Deutschen Müllerschule.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Ordentliche Mitglieder (Mitglieder)

Als ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, juristische Person, Firma oder sonstige Personenvereinigung aufgenommen werden, die an den Zielen des Vereins interessiert und bereit ist, den Verein ideell und materiell zu fördern.

## § 4

### Fördernde Mitglieder (Förderer)

Solche natürlichen Personen, juristische Personen, Firmen oder sonstige Personenvereinigungen, die die Mitgliedschaft nicht erwerben, können als fördernde Mitglieder (Förderer) aufgenommen werden.

## § 5

### Ideelle Träger

- (1) Ideelle Träger des Vereins sind die zentralen Zusammenschlüsse der deutschen Mülle-  
rei und des deutschen Mühlenbaus:
  - 1) Verband Deutscher Mühlen e.V., Bonn
  - 2) Fachgemeinschaft Nahrungsmittelmaschinen und Verpackungsmaschinen im Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V., Frankfurt am Main.
- (2) Sie haben die Pflicht, das Interesse ihrer Mitglieder an dem Verein zu fördern und diese zur Bezahlung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge anzuhalten.

## § 6

### Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder und Förderer haben das Recht, in allen Fragen, die den Verein betreffen, durch die Organe des Vereins unterrichtet zu werden und in der satzungsgemäß vorgesehenen Form mitzuwirken.
- (2) Die Mitglieder und Förderer besitzen in der Mitgliederversammlung für € 50 jeweils im vorhergehenden und im laufenden Geschäftsjahr zugunsten der Deutschen Müllerschule gezahlte Beiträge je eine Stimme. Für Beiträge, die nicht auf volle € 50 lauten, gilt das Stimmrecht des nach unten auf volle € 50 abgerundeten Betrages. Sofern die dem Stimmrecht zugrundeliegende Beitragszahlung unter € 50 liegt, ergibt diese kein Stimmrecht.

## § 7

### Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Verein bei der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen, insbesondere seinen Beitragsverpflichtungen nachzukommen. Die Beitragsleistung erfolgt nach Selbsteinschätzung, der Mindestbeitrag beträgt € 25 jährlich. Der Mindestbeitrag der Ideellen Träger beträgt € 250.

§ 8

Rechte und Pflichten der Förderer

Den Förderern stehen die gleichen Rechte wie den Mitgliedern zu. Diese Rechte bestehen bis zum Ende des auf die Leistung des letzten Fördererbeitrages folgenden Rechnungsjahres.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Schluss des Rechnungsjahres kündigen.
- (2) Ein Mitglied kann wegen Verletzung der Mitgliederpflichten, insbesondere wegen Nichtzahlung der Beiträge, nach dreimaliger Aufforderung durch das Kuratorium aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Über die Streichung entscheidet das Kuratorium mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 10

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Kuratorium.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern und den Förderern des Vereins. Diese üben das Stimmrecht entweder persönlich oder durch ihren gesetzlichen oder schriftlich bevollmächtigten Vertreter aus.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet, im Falle von deren Verhinderung durch ein anderes Kuratoriumsmitglied.
- (3) In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es mindestens drei Kuratoriumsmitglieder, einer der Ideellen Träger oder mindestens 10 % der Mitglieder und Förderer schriftlich verlangen. Die Mitglieder und Förderer sind mindestens zwei Wochen vor der Abhaltung einer Mitgliederversammlung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu verständigen.

- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Aufstellung von Richtlinien für die Arbeiten des Kuratoriums
  - b) Wahl des Kuratoriums
  - c) Wahl der Rechnungsprüfer
  - d) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Kuratoriums
  - e) Genehmigung eines Finanzplanes
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann um den Verein verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern des Kuratoriums wählen.

## § 12

### Vorstand

- (1) Der Vorstand trägt die Bezeichnung „Kuratorium“ und besteht, unbeschadet etwaiger Ehrenmitglieder, aus sieben bis zwölf Personen, die die Mitgliederversammlung wählt, sowie aus dem jeweiligen Präsidenten des Verbandes „Glück Zu“ e.V.
- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres den Vorsitzenden sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) In jedem Jahr scheiden im Zeitpunkt der Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung die Neuwahl des Kuratoriums steht, vier Kuratoriumsmitglieder aus. Das Ausscheiden bestimmt sich nach der Amtsdauer, bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig, gilt aber in Bezug auf die Amtsdauer als Neueintritt.
- (4) Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten durch den Vorsitzenden oder das geschäftsführende Kuratoriumsmitglied vertreten.
- (5) Der Vorsitzende soll mindestens einmal im Jahr das Kuratorium einberufen. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Sitzung. Das Kuratorium entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das Kuratorium ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmung kann auch schriftlich erfolgen, es sei denn, dass ein Kuratoriumsmitglied mündliche Stimmenabgabe verlangt.
- (6) Das Kuratorium führt die Geschäfte des Vereins; es kann sich hierbei eines geschäftsführenden Kuratoriumsmitgliedes bedienen. Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung eines Finanzplanes und dessen Vorlage bei der Mitgliederversammlung,
- b) Aufstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und deren Vorlage bei der Mitgliederversammlung,
- c) satzungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung,
- d) Beschlussfassung über die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Entscheidung über Aufnahme von Mitgliedern und Förderern,
- f) alle Maßnahmen zu treffen und Rechtsgeschäfte zu beschließen, die nach Maßgabe des Vereins in Übereinstimmung mit der Satzung und der Schulordnung und anhand des genehmigten Finanzplanes erforderlich und tunlich sind.

### § 13

#### Ausschüsse

Das Kuratorium kann zur Durchführung besonderer Aufgaben und zu seiner Beratung Ausschüsse bestellen. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Leiter. Bei Abstimmung in Ausschüssen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters.

### § 14

#### Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Technische Universität Braunschweig, die es unmittelbar und ausschließlich für die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

-----